



Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021	Ausgegeben in Schwerin am 29. April	Nr. 25
------	-------------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
23.4.2021	Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 9	506
23.4.2021	Erstes Gesetz zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 32	510
7.4.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung Ändert VO vom 22. April 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 2	512
29.4.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 49	513

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

12.3.2021	Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 90	515
18.3.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung	515
20.3.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen	515
20.3.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung	515
25.3.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung	515
30.3.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	516
31.3.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung	516
14.4.2021	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen (Waldorfschulabschlussverordnung – FWSAVO M-V)	516

Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Vom 23. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lehrerbildungsgesetzes¹

Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Richtwerte für die jährlichen Aufnahmekapazitäten in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen werden in den Zielvereinbarungen gemäß § 15 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorbereitungsdienst wird vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) in Kooperation mit den Schulen durchgeführt und mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 kann auch erworben werden durch einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung durchgeführt wird, die einen Mastergrad oder ein mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium vorweisen, wenn aus dem formalen Abschluss, den weiteren non-formalen und informellen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung zwei Fächer des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden können, die nicht zwingend wortgleich mit den studierten Fächern sein müssen: Dies schließt das Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ausdrücklich mit ein. Darüber hinaus ist es für das Lehramt an beruflichen Schulen auch möglich, Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Lehrkräfte mit den in Satz 1 genannten Qualifikationen, aus deren formalem Abschluss, den weiteren non-formalen Qualifikationen sowie der Berufserfahrung sich nur ein Fach ableiten lässt, das nicht zwingend wortgleich sein muss mit dem studierten Fach, müssen vorgelagert und/oder parallel zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ein Studium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten absolvieren. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 4 kann dies auch eine sonderpädagogische Fachrichtung sein. Personen mit

einem Hochschulabschluss, bei denen unter Berücksichtigung ihrer komplexen Qualifikationen ein Fach mit mindestens der Hälfte des geforderten Umfangs abgeleitet werden kann, wird auferlegt, die verbleibenden ECTS-Punkte im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu erwerben. Im Anschluss absolvieren sie die Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 3. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst hat in der Regel einen Umfang von 24 Monaten und erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für das Lehramt an beruflichen Schulen wird der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. In den Schuldienst eingestellte Lehrkräfte, die ein Lehramtsstudium nicht abgeschlossen haben und über keinen anderen berufsbildenden oder hochschulischen Abschluss verfügen, grundsätzlich aber bereits mehr als die Hälfte des Studiums absolviert und die geforderten Modulprüfungen bestanden bzw. die entsprechenden Leistungen erbracht haben, wird als Qualifizierungsmaßnahme auferlegt, ein Lehramtsstudium berufsbegleitend abzuschließen und im Anschluss den regulären Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Zweite Staatsprüfung abzulegen. Aufgrund der umfangreichen Unterrichtserfahrungen, die diese Zielgruppe vorweist, kommt grundsätzlich eine Verkürzung gemäß § 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung in Betracht.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die das Lehramt angestrebt wird.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Personen, die über ein Hochschulstudium, aus dem sich kein Unterrichtsfach beziehungsweise Lernbereich oder Fachrichtung ableiten lassen oder über keinen Hochschulabschluss, jedoch grundsätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer insgesamt dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit verfügen oder die ausnahmsweise über eine der abgeschlossenen Berufsausbildung vergleichbare Qualifikation verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. November 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 7

Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit, im Falle von Personen ohne Hochschulabschluss eine mindestens siebenjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit. Die berufsbegleitende Qualifizierung erfolgt in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage eines die Standards der Lehrerbildung berücksichtigenden Ausbildungskonzepts. Für die beruflichen Schulen wird diese Qualifikation durch das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) durchgeführt. Die Schulen sind verpflichtet, die Qualifizierung zu unterstützen und zu begleiten. Auch die Hochschulen unterstützen diesen Prozess im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Den Erwerb der Lehrbefähigung stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter anderem auf der Grundlage einer Einschätzung durch die Schulleitung fest, die diese insbesondere durch Unterrichtsbesuche gewonnen hat. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildungsdienst. Lehrkräften, die an diesen beziehungsweise an den in Absatz 5 dargestellten Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, werden entsprechend der vorgesehenen Dauer der Qualifizierung Anrechnungsstunden gewährt.“

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Lehrkräfte, die eine Qualifizierung nach § 2 Absatz 5, 6 oder 7 durchlaufen und eine Lehrbefähigung für das ordentliche Unterrichtsfach Religion anstreben, müssen die Voraussetzungen erfüllen, um den Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft zu erteilen. Mit den betreffenden Religionsgemeinschaften wird das Einvernehmen über die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach § 2 Absatz 5 und des besonderen Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation hergestellt.“

3. In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „maximal 25“ durch die Angabe „grundsätzlich 25“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dies bezieht auch die sonderpädagogischen Fachrichtungen im Lehramt für Sonderpädagogik ein.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Lehramt an Grundschulen: Klassenstufe 1 – 4

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Lernbereich Deutsch
- b) Lernbereich Mathematik

c) zwei weitere Lernbereiche nach Wahl

d) Bildungswissenschaften einschließlich

- Allgemeine Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik,
- Konzepte frühen Lernens und vorschulischer Erziehung und Bildung einschließlich Diagnostik und frühe Hilfen,
- ausgewählte Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Früherkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung,
- Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompetenzen, Arbeit in multiprofessionellen Teams.

Die Lernbereiche einschließlich ihrer Fachdidaktiken umfassen 180 ECTS (European Credit Transfer System)-Punkte. Einer der Lernbereiche einschließlich der Fachdidaktik umfasst mindestens 50 ECTS-Punkte. Die Studieninhalte in den Lernbereichen Deutsch und Mathematik müssen qualitativ und quantitativ der Funktion einer Grundschullehrkraft und dem Klassenleiterprinzip gerecht werden. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Allgemeine Grundschulpädagogik 30 ECTS-Punkte und die Sonderpädagogik mindestens 21 ECTS-Punkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Zu den Studieninhalten im Rahmen der pädagogischen, fachlichen und didaktischen Ausbildungsbestandteile gehört auch der Themenbereich Lehren und Lernen in der digitalen Welt.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Erprobungsklausel

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann auf Antrag einer Hochschule für eine begrenzte Zeit Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 8 zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle in Studium und Lehre oder der Leitung und Organisation zu erproben, die dem Ziel einer Verbesserung der Studienbedingungen, einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder der Ermöglichung einer internationalen Hochschulkoooperation dienen.“

7. Dem § 14 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und vom Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern werden für die Einstellung in den Schuldienst des Landes Abschlüsse zuzüglich etwaiger Vorbereitungszeiten, die in einem EU-Land absolviert worden sind und dort den Einstieg in den Schuldienst ermöglichen, ebenfalls anerkannt, sofern einschließlich eines Hochschulabschlusses nach dem Recht des jeweiligen Landes eine Gesamtausbildungszeit von mindestens fünfeinhalb Jahren erreicht wird. Die Bewerberin oder der Bewerber hat in

diesem Fall den Nachweis des Hochschulabschlusses und etwaiger Vorbereitungszeiten sowie Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung gemäß § 20 Absatz 3.“

8. Nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Nähere zum Seiteneinstieg in den Lehrerberuf, insbesondere

- a) zu Kriterien zur Ableitung von Fächern, Lernbereichen und Fachrichtungen, die Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung unterrichten können und in denen gegebenenfalls die Lehrbefähigung erworben werden kann,
- b) zu den Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung von non-formalen und informellen Qualifikationen sowie von Berufserfahrung zur Ableitung von einem oder von zwei Fächern des entsprechenden Lehramtes im Sinne von § 2 Absatz 5,
- c) zur Festlegung einer Frist für die Bescheidung der Anträge,
- d) zur Festlegung von Kriterien, unter denen eine Einzelprüfung für Lehrkräfte, die im Einzelfall ohne Berufsabschluss eingestellt worden sind, stattfinden soll,
- e) zu einer Qualifizierungsvereinbarung, in der Ziele, Wege und Dauer der Qualifizierung vereinbart werden,
- f) zur Führung eines Studienbuches, mit dem die absolvierten Qualifizierungsschritte nachgewiesen werden,
- g) zu Kriterien für eine mögliche Verkürzung der Bewährungszeit bis zur Erlangung der Lehrbefähigung,
- h) zum Einsatz der Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 bis 6a im Unterricht in den für sie abgeleiteten Fächern,
- i) zur Anrechnung von erreichten Qualifikationen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern auf die Ausbildungswege in § 2 Absätze 5 und 6a,
- j) zum Umgang und zur kategorialen Einordnung der Qualifizierungswege von Lehrkräften im Seiteneinstieg, die ihr Lehramtsstudium und auch kein weiteres Studium zu Ende geführt und auch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben“.

9. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann Lehrkräften, die keine Lehrbefähigung oder eine vergleichbare Qualifikation nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften erworben haben und die sich nach dem Abschluss ihrer grundlegenden pädagogischen Qualifizierung und vor dem 1. Januar 2022 unbefristet im Schuldienst befinden,

- 1. auf Antrag die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 2 Absatz 5 genehmigen, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen, oder
- 2. die Teilnahme am Verfahren nach § 2 Absatz 6a und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der bisher formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen genehmigen.“

Artikel 2

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes²

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVBl. M-V S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVBl. M-V S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Form“ die Wörter „von Originalen oder beglaubigten Kopien“ durch die Wörter „von Kopien“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „weitere geeignete Unterlagen“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie die Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie der Bescheinigung nach Absatz 1 Nummer 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

- b) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Un-

² Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 806 - 2

telagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. In den Fällen des Satzes 2 hemmt eine solche Aufforderung nicht den Fristablauf nach § 13 Absatz 3.“

5. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a
des Aufenthaltsgesetzes**

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen ver-

längert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

7. In § 15 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Antragstellung“ durch die Wörter „Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Art der Entscheidung,“ die Wörter „Besonderheit im Verfahren,“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Datensatznummer.“

9. § 18 wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 23. April 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Erstes Gesetz zur Änderung des Studierendenwerkgesetzes und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Vom 23. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 32

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Studierendenwerkgesetzes¹

Das Studierendenwerkgesetz vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Studierendenwerk Rostock“ durch die Wörter „Studierendenwerk Rostock-Wismar“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für als Doktorandinnen oder Doktoranden an den Universitäten des Landes und der Hochschule für Musik und Theater Rostock eingeschriebene Personen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nichtstudentischen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

3. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und Doktorandinnen und Doktoranden“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Studierendenwerke erheben von den Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden Beiträge zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung. Bei gleichzeitiger Immatrikulation als Studierende und als Doktorandinnen oder Doktoranden wird nach Maßgabe der Beitragsordnung nur ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen. Beurlaubte Studierende, Fern- oder Weiterbildungsstudierende

sowie Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule nach § 2 Absatz 1 kooperiert, sowie Doktorandinnen und Doktoranden können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen der Studierendenwerke in Anspruch nehmen können. Höhe und Tatbestände für die Befreiung sind in der Beitragsordnung zu regeln. Die Beiträge sind jeweils bei der Einschreibung oder vor der Rückmeldung fällig. Die Hochschulen erheben unentgeltlich die Beiträge für die Studierendenwerke. Die Erstattung von Beiträgen ist in der Beitragsordnung zu regeln.“

Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgesetzes²

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Entgelte“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.

2. In § 59 Absatz 7 Satz 5 wird die Angabe „§ 61 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

3. § 101 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 104b Absatz 7 kann die Satzung bis zu zwei Mitglieder vorsehen.“

4. In § 104b Absatz 5 Satz 3 wird nach dem Wort „Nutzungsdauer“ und nach dem Wort „Jahren“ jeweils ein Komma eingefügt.

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

¹ Ändert Gesetz vom 9. Dezember 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 23

² Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 23. April 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Dritte Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzenverordnung*

Vom 7. April 2021

Aufgrund des § 9 Absatz 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1652) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 7. Januar 2003 (GVOBl. M-V S. 81), die durch die Landesverordnung vom 27. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 52) geändert worden ist,
- dem § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 13. Juli 2017 (AmtsBl. M-V S. 490), der zuletzt durch Erlass vom 6. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 190) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung:

Artikel 1

§ 1 der Einkommensgrenzenverordnung vom 22. April 2003 (GVOBl. M-V S. 310), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. September 2019 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Bei dem Neubau dürfen bei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils überschritten werden:

- a) im ersten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 7. Februar 2017 (AmtsBl. M-V S. 90), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2020 (AmtsBl. M-V S. 435) geändert worden ist, für einkommensschwache Haushalte um bis zu 40 Prozent und
- b) im zweiten Förderweg gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial für Haushalte mit mittleren Einkommen um bis zu 80 Prozent.

(2) Bei der Modernisierung und bei der Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen und selbst genutztem Wohneigentum gemäß der Modernisierungsrichtlinie vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 790) geändert worden ist, und bei den Personenaufzügen und Liften sowie dem Umbau zu barrierearmem Wohnen gemäß der Richtlinie Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen vom 10. September 2014 (AmtsBl. M-V S. 1044), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2018 (AmtsBl. M-V S. 330) geändert worden ist, dürfen bei den belegungsgebundenen Wohnungen die in § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen jeweils um 80 Prozent überschritten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. April 2021

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 22. April 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2330 - 32 - 2

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO

Vom 29. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 49

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V¹

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b Testbefreiung von Geimpften

(1) Personen mit vollständigem Impfschutz sind von in dieser Verordnung geregelten Testerfordernissen befreit, wenn diese Personen frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind.

(2) Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der Gabe der letzten notwendigen Impfdosis eines in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes mehr als 14 Tage vergangen sind.

(3) Zur Nachweisführung des vollständigen Impfschutzes ist die Impfbescheinigung nach § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

(4) Ein vollständiger Impfschutz gemäß Absatz 2 wird unter Verweis auf § 77 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes einem tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz Buchstabe b, Nr. 5, 6 und 8 des Infektionsschutzgesetzes gleichgestellt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Heilmittelbereiches“ das Komma gestrichen sowie das Wort „und“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Dienstleistungen der Friseurbetriebe“ durch die Worte „dieser Dienstleistungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 28 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsphase“ die eckige Klammer gestrichen.

3. § 8 Absatz 2b wird wie folgt neu gefasst:

„(2b) Das Verbot nach Absatz 2 Satz 3 gilt nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung), von Aufstiegsqualifizierung gemäß der allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 3 einzuhalten.“

4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „erlassen“ das Wort „zu“ gestrichen.

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift in Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Auflagen für Betriebe des Heilmittelbereiches und Friseure“

- b) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Betrieben des Heilmittelbereiches.“

Artikel 2 Elfte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2021 (GVOBl. M-V S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „11. Mai 2021“ durch die Angabe „22. Mai 2021“ ersetzt.

¹ Ändert LVO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Schwerin, den 29. April 2021

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**
Harry Glawe

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**
Christian Pegel

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik – FöSoVO M-V)

Vom 12. März 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 90

Die Verordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom 15. April 2021
S. 26.

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung*

Vom 18. März 2021

Die Änderungsverordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom
15. April 2021 S. 53.

* Ändert VO vom 28. Oktober 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 39

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen*

Vom 20. März 2021

Die Änderungsverordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom
15. April 2021 S. 54.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 44

Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung*

Vom 20. März 2021

Die Änderungsverordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom
15. April 2021 S. 63.

* Ändert VO vom 22. Mai 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 3 - 25

Vierte Verordnung zur Änderung der Volkshochschulabschlussverordnung*

Vom 25. März 2021

Die Änderungsverordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom
15. April 2021 S. 55.

* Ändert VO vom 14. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 56

Fünfte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung*

Vom 30. März 2021

Die Änderungsverordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom
15. April 2021 S. 58.

* Ändert VO vom 2. Juni 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 33

Erste Verordnung zur Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung*

Vom 31. März 2021

Die Änderungsverordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom
15. April 2021 S. 52.

* Ändert VO vom 24. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 81

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen (Waldorfschulabschlussverordnung – FWSAVO M-V)

Vom 14. April 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 91

Die Verordnung ist verkündet im Mittl.bl. BM vom 15. April 2021
S. 46.